

Die Verfassungsbeschwerde (Prüfungsschritte im Überblick)

A. Die Zulässigkeit

I. Beschwerdeführer

1. Beschwerdefähigkeit (Antragsberechtigung)

„Jedermann“, der fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein, § 90 I BVerfGG, Art. 93 Nr. 4 a GG.

a. Natürliche Personen

aa. Deutsche und Ausländer

Ausländer und Staatenlose können wie Deutsche Grundrechtsverletzungen geltend machen, außer im Fall der sog. „Deutschengrundrechte“, die nur Deutschen i.S.d. Art. 116 I GG vorbehalten sind. Hinsichtlich der „Deutschengrundrechte“ sind Ausländer und Staatenlose grundsätzlich nicht verfassungsbeschwerdefähig. Nichtdeutsche werden in diesen Fällen über Art. 2 I GG geschützt. Doch kann der Schutzbereich des Art. 2 I GG nicht so weit reichen, wie der Schutzbereich der Deutschengrundrechte. In jedem Fall aber kann ein Ausländer über Art. 2 I GG eine Prüfung herbeiführen, ob die ihn belastende Regelung oder Maßnahme in formeller und materieller Hinsicht verfassungsmäßig ist; insbesondere ist zu prüfen, ob die belastende Maßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. In Hinblick auf EG-Ausländer ist streitig, ob diese sich auch auf die Deutschengrundrechte berufen können, sofern der Anwendungsbereich des EG-Vertrages betroffen ist, bzw. wie dies rechtstechnisch zu gestalten ist (direkte Anwendung auch der Deutschengrundrechte oder entsprechende Erweiterung des Schutzbereiches des Art. 2 I GG).

bb. Ungeborene (Nasciturus)

Ist vom BVerfG noch nicht entschieden. Überwiegend wird die Grundrechtsfähigkeit des nasciturus im Hinblick auf Art. 1 I, Art. 2 II S.1 GG angenommen. Die Gegenmeinung, die eine Grundrechtsträgerschaft des nasciturus ablehnt, möchte den nasciturus ´nur´ über Art. 1 I, 2 II GG als objektive Normen der Verfassung in seinem Recht auf Leben schützen.

cc. Verstorbene

Sind mangels Grundrechtsfähigkeit nicht beschwerdefähig. Ausnahme ist postmortales Persönlichkeitsrecht. VB kann aber nicht im Namen des Verstorbenen erhoben werden.

b. Juristische Personen

aa. Privatrechtlich organisierte juristische Personen

Beschwerdefähig, soweit sie nach Art. 19 III GG grundrechtsfähig sind. Gilt für inländische juristische Personen des Zivilrechts. Konkretes Grundrecht muss seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sein. Es kommt nicht auf Rechtsfähigkeit im Sinne des Zivilrechts an, sondern nur ob eine gewisse binnenorganisatorische Struktur gegeben ist.

bb. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Grundsätzlich keine Beschwerdefähigkeit, weil Grundrechte Abwehrrechte gegen den Staat, die diesen nicht berechtigen, sondern bloß verpflichten. **Aber:** Einige j.P.d.ö.R. sind grundrechtsfähig, soweit sie in grundrechtstypischen Gefährdungslagen stehen, d.h. sie sind „grundrechtsdienend“, d.h. sie dienen dem Bürger zur Verwirklichung spezifischer Grundrechte. Bsp.: Universitäten, Art. 5 III; Rundfunkanstalten, Art 5 I; Kirchen, Art. 4 I. Der Schutz ist begrenzt auf die Grundrechte, denen sie dienen.

2. Prozessfähigkeit (keine ausdrückliche Bestimmung im BVerfGG)

Fähigkeit, Prozesshandlungen aus **eigenem Recht** vorzunehmen. Wer geschäftsfähig ist, ist auch prozessfähig. Für Prozessunfähige muss der gesetzliche Vertreter handeln, so z.B. bei Geschäftsunfähigen oder bei juristischen Personen. Ist Minderjährigen Geschäftsfähigkeit in bestimmten Bereichen zuerkannt, sind sie in diesem Bereich prozessfähig in der VB. Auch wird man in bestimmten Fällen der Grundrechtsmündigkeit gleichzeitig die Fähigkeit, das betreffende Grundrecht auch im Prozess geltend zu machen, bejahen (z.B. für Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

3. Postulationsfähigkeit - § 22 I S. 1 BVerfGG

Fähigkeit, Prozesshandlungen **selbst** vornehmen zu können und nicht durch einen Anwalt. In der VB muss sich Beschwerdeführer nicht durch Anwalt vertreten lassen, außer in der mündlichen Verhandlung. Wer prozessfähig ist, ist in aller Regel auch postulationsfähig.

II. Beschwerdegegenstand

Alle Akte der deutschen öffentlichen Gewalt:

(1) Legislative: alle formellen und materiellen Gesetze ab Verkündung. Bei Unterlassen durch Gesetzgeber weiter Spielraum für diesen und nur bei verfassungsrechtlicher Pflicht zum Handeln. Völkerrechtliche Verträge als solche können nicht angegriffen werden, da das Verhalten auf völkerrechtlicher Ebene noch keine innerstaatliche Rechtswirkung auslöst, von der Beschwerdeführer betroffen ist. Tauglicher Gegenstand ist hier das Zustimmungsgesetz gem. Art. 59 II GG und zwar bereits vor Inkrafttreten, d.h. gleich nach dem Abschluss des Gesetzgebungsprozesses.

(2) Exekutive: Akte der vollziehenden Gewalt; deren Aufhebung und bestätigende Entscheidung sowie Gnadenentscheidungen.

(3) Judikative: Jede Gerichtsentscheidung.

III. Beschwerdebefugnis - § 90 I BVerfGG

Beschwerdeführer muss substantiiert behaupten, durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Die Verletzung der Grundrechte muss möglich erscheinen, d.h. die Verletzung darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. An dieser Stelle ist auch die Bedeutung der Grundrechte im Zivilrecht (mittelbare Drittwirkung) zu erörtern. Es ist also darzulegen, inwieweit die Grundrechte auch bei der Auslegung zivilrechtlicher Bestimmungen im konkreten Fall eine Rolle spielen können.

2. Selbstbetroffenheit

Der Beschwerdeführer muss in eigenen Grundrechten betroffen sein, d.h. der rechtsrelevante Akt muss gerade ihn treffen. Damit ist die sog. Popularbeschwerde ausgeschlossen. Bei Nichtadressaten muss zwischen der Rechtsposition und dem Akt eine hinreichend enge Beziehung bestehen.

3. Gegenwärtige Betroffenheit

Beschwerdeführer muss schon oder noch betroffen sein, nicht irgendwann in der Zukunft. Gegenwärtigkeit ist aber gegeben, wenn Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der VB zu nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen gezwungen ist oder Dispositionen treffen muss, die später nicht mehr nachgeholt werden können.

4. Unmittelbare Betroffenheit

Beschwerdeführer muss unmittelbar betroffen sein, ohne zusätzliches Dazwischentreten eines weiteren Aktes der öffentlichen Gewalt.

Bei Gesetzen ist Beschwerdeführer dann unmittelbar betroffen, wenn die Norm seine Rechtsstellung ohne Zwischenschaltung eines Vollzugsaktes verändert. Nicht zu den Vollzugsakten zählen die Sanktionen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, da ihr Abwarten dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann.

IV. Rechtsschutzbedürfnis

1. Rechtswegerschöpfung, § 90 II S. 1 BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss alle statthaften und zumutbaren Rechtsbehelfe eingelegt haben, d.h. eine VB ist in der Regel nur gegen letztinstanzliche Urteile zulässig.

2. Subsidiarität

Die VB ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Neben der Rechtswegerschöpfung müssen zudem alle sonstigen Mittel ergriffen werden, die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehen, um eine Korrektur der Verletzung zu erwirken. Dies gilt insbesondere bei der Rechtssatz-VB. Bei einer Rechtssatz-VB ist der Rechtsweg grundsätzlich nicht eröffnet (Ausnahme § 47 VwGO). Der Beschwerdeführer muss dann trotz eigener, gegenwärtiger und unmittelbarer Beschwer durch ein Gesetz die Auswirkungen des Gesetzes abwarten oder gar herbeiführen und dagegen die Gerichte anrufen (nicht aber bei Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen, da dort bereits das Abwarten von Vollzugsakten als unzumutbar gilt).

3. Durchbrechungen der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

(1) Die Möglichkeit einer sogenannten Vorabentscheidung besteht, wenn die VB von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst den Rechtsweg beschreiten müsste

(2) Gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung steht dem Begehren des Beschwerdeführers entgegen oder der Beschwerdeführer macht geltend, durch eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz in Grundrechten verletzt zu sein, der durch die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht mehr rechtzeitig abgeholfen werden kann (Unzumutbarkeit der Erschöpfung des Rechtswegs oder des Bemühens um sonstige Abhilfe).

V. Beschwerdehindernis der Rechtskraft - 41 BVerfGG

Über dasselbe Begehren desselben Beschwerdeführers darf bei gleicher Rechts- und Sachlage nicht erneut entschieden werden (materielle Rechtskraft). Die materielle Rechtskraft bezieht sich nur auf den Tenor.

VI. Form und Frist

Gemäß § 23 I BVerfGG ist die VB schriftlich einzureichen und zu begründen.

Gemäß § 93 I S. 1 BVerfGG ist die VB binnen eines Monats zu erheben. Bei Hoheitsakten, gegen die ein Rechtsweg nicht offen steht (insb. Gesetze) ist die VB gemäß § 93 III BVerfGG binnen eines Jahres zu erheben. Die Frist beginnt mit Inkrafttreten zu laufen.

B. Die Begründetheit

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG ist die Verfassungsbeschwerde begründet, wenn der Beschwerdeführer in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichem Recht verletzt ist. D.h. der Akt muss in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreifen und dieser Eingriff ist nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Das BVerfG beschränkt die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen (Urteils-VB) auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Eine einschlägige Verfassungsnorm muss daher

1. entweder ganz übersehen worden sein oder
2. grundsätzlich falsch angewendet worden sein und die gerichtliche Entscheidung muss auf dem Fehler beruhen oder
3. eine willkürliche Entscheidung darstellen.